

Folgt Lit. c:
c) wenn der Urheber sich das Recht der Uebersetzung auf dem Titelblatte oder an der Spitze der ersten Ausgabe des Werkes vorbehalten hat, vorausgesetzt, daß die Veröffentlichung der vorbehalteten Uebersetzung nach dem Erscheinen des Originalwerks binnen einem Jahre begonnen und binnen drei Jahren beendet wird. Das Kalenderjahr, in welchem das Originalwerk erschienen ist, wird hierbei nicht mitgerechnet.

Ich bitte diejenigen Herren aufzutreten, die so beschließen wollen.
(Geschicht.)

Ebenfalls die Majorität.

Ich frage, ob eine Abstimmung verlangt wird in Ansehung der Absätze 2., 3. und 4., in Betreff deren die Commission mit der Regierungsvorlage übereinstimmt.

(Nein!)

Ich erkläre die drei Absätze für angenommen.

Wird eine Abstimmung verlangt über die beiden Schlußlinien?

(Nein!)

Und also wohl über die ganzen Paragraphen 6. und 15. auch nicht.

(Nein!)

Wir gehen zu §. 7. über, auf den sich ein handschriftlicher Antrag des Abgeordneten von Hennig bezieht:

an Stelle des Wortes „öffentlichen“ zu setzen „veröffentlichten“; der Antrag des Abgeordneten Dr. Döster, der Antrag des Abgeordneten Dr. Bähr und der Antrag des Abgeordneten Dunder. Der des Abgeordneten Grafen Kanitz ist zurückgezogen.

Ich eröffne die Discussion über §. 7. und gebe dem Abgeordneten Hennig das Wort.

Abgeordneter von Hennig: Meine Herren! Ich habe den Antrag, den ich eingebracht habe, nur deshalb eingebracht, weil sich Zweifel darüber erhoben, ob nicht unter den öffentlichen Actenstücken Schriftstücke zu verstehen seien könnten, die doch unter Umständen darunter verstanden werden, insbesondere Hirtenbriefe der Bischöfe. Man kann diese unmöglich „öffentliche“ Actenstücke nennen, wohl aber „veröffentlichte“ Actenstücke. Das ist der einzige Grund, weshalb ich den Antrag eingebracht habe.

Präsident: Der Herr Bundescommissar, Geheimer Ober-Postrath Dr. Dambach, hat das Wort.

Bundescommissar, Geheimer Ober-Postrath Dr. Dambach: Ich möchte darauf folgendes erwidern: Was die Hirtenbriefe betrifft, so ist das ein Punkt, der wiederholt bereits in der Praxis der Sachverständigenvereine vorgekommen ist, und ich kann constatiren, daß die Hirtenbriefe frei gegeben sind, sie fallen unter den Begriff der amtlichen Erlasse. Ich möchte aber die Herren bitten, das Wort „veröffentlicht“ nicht anzunehmen; denn mit diesem Worte kommen wir dahin, daß wir den Abdruck aller noch nicht publicirten Actenstücke als Nachdruck erklären, und wir würden damit in der freien Benutzung solcher Sachen eine sehr große Restriction herbeiführen. Es soll doch offenbar gestattet sein, ein Protokoll, auch wenn es noch nicht gedruckt ist, wenn es nötig erscheint, in einer Zeitung zu publizieren. Sobald der Antrag des Herrn Abgeordneten von Hennig angenommen wird, würde das nicht mehr zulässig sein, denn ein solches Protokoll ist ja noch nicht veröffentlicht; ich glaube also, wir kommen viel weiter mit dem Worte „öffentlicht“, als mit dem Worte „veröffentlicht“.

Präsident: Der Abgeordnete Lasker hat eben den Vorschlag gemacht, in Lit. b des §. 7. die Worte:

vorausgesetzt, daß die Quelle angegeben ist,
zu streichen.

Der Abgeordnete Dunder hat das Wort.

Abgeordneter Dunder: Meine Herren, in dem Commissionebericht finden Sie schon angedeutet, daß es in der Commission die Absicht gewesen sei, die verschiedenen Fälle, die in diesem Paragraphen aufgezählt werden, unter einen gemeinsamen Gedanken zu bringen, damit der Richter in einem gegebenen Falle entscheiden kann, ob ein Nachdruck vorliege oder nicht. Die Mehrzahl der Commission ist der Ansicht gewesen, daß es nicht gelungen sei, einen solchen wirklich präzisen Ausdruck für alle diese Fälle zu schaffen. Tropfend glaube ich, daß der Weg, den die Regierungsvorlage und darnach die Commission beschritten hat, hier nun alle die einzelnen Fälle aufzuzählen, wo Nachdruck vorliegt, oder wo es sich um eine erlaubte Reproduction handelt, doch nicht empfehlenswerth ist, und ich habe daher nochmals im Plenum des Reichstags den Versuch machen wollen, an Stelle der einzelnen Aufführung eine Gedankenklärung zu geben, die die Ausnahme specificiren soll, wo von einem strafbaren Nachdruck nicht die Rede ist. Das habe ich in meinem Antrage zu dem vorliegenden Paragraphen in der Form gethan, daß ich einmal sagen will:

„Das wörtliche Anführen einzelner Stellen eines bereits veröffentlichten Werkes, sowie der Abdruck von einzelnen oder mehreren Aufsätzen, Gedichten, Vorträgen, Reden u. s. w. in einem größeren Ganzen, sobald dies selbst ein eigenhümliches Schrift-

werk bildet, das nicht lediglich oder vorzugsweise durch bloß mechanische Vervielfältigung herzustellen war.“
ist gestattet.

Meine Herren, sowie Sie nicht einen solchen allgemeinen Gedanken, was als erlaubte Vervielfältigung anzusehen ist, ausprechen, so werden Sie sehr leicht in den Fall kommen, daß bei dem Aufzählen doch das eine oder andere entweder vergessen wird oder durch besondere Sympathien oder Antipathien herausgebracht wird, und daß dadurch die freie Bewegung in der Literatur im weitern Umfange geschädigt wird, als man im Augenblick übersehen kann. Jedenfalls möchte ich bitten, die Bestimmung nicht so zu lassen, wie sie die Commission vorgeschlagen hat, denn sie geht in der strengen Anwendung der Nachdrucksbestimmung noch über die ursprüngliche Regierungsvorlage hinaus. Sie werden das finden, sobald Sie die §§. 6. und 7. der Regierung- und Commissionsvorlage vergleichen, wie sie auf Seite 37 verzeichnet sind. Denn während die Regierungsvorlage noch das Aufnehmen kleiner Aufsätze, Gedichte u. s. w. in Schriftwerken gestattet, die einen eigenthümlichen literarischen oder künstlerischen Zweck verfolgen, so hat die Commissionsvorlage von diesen speciellen Tendenzen nichts, die Commissionsvorlage will die Reproduction von Aufsätzen und einzelnen Gedichten nur gestatten in Sammlungen, die zum Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauch bestimmt sind. Jede andere auswählende, sichtende und erläuternde Thätigkeit, wie sie in der neuesten Zeit vielfach für einzelne Zwecke verwendet wird, wie sie namentlich angewendet wird, und ich glaube zum Nutzen unserer Nationalliteratur, um den wesentlichsten Inhalt der besten Stücke unserer Literatur dem allgemeinen Verständniß näher zu bringen, sowohl durch die Wohlfeilheit der hergestellten Ausgaben, als durch die etwaigen erläuternden Anmerkungen oder die chronologische Reihenfolge oder die Reihenfolge nach andern Gesichtspunkten, — alle derartigen Sammlungen würden, wenn Sie die Commissionsvorlage annehmen, fünftig einfach verboten sein. Im Interesse also der freien Bewegung möchte ich Sie bitten, jedenfalls nicht die Commissionsvorlage anzunehmen, sondern sich womöglich meinem Amendement in diesem Punkte anzuschließen. Ich will ja damit auch nicht, daß die rein mechanische Compilation freigegeben werde, aber ich will es in dem einzelnen Falle der Entscheidung durch den Richter oder durch Sachverständige anheimstellen, ob in einem solchen Falle nur eine mechanische Compilation, nur eine wahrhafte Plünderung einzelner Schriftsteller stattgefunden hat, oder ob nicht vielmehr eine selbständige sichtende Thätigkeit stattgefunden hat, daß das nun vorliegende Schriftwerk, wennschon es kein eigenes Product des Herausgebers enthält, sondern nur als Sammelwerk erscheint, dennoch den Charakter eines eigenthümlichen Schriftwerks und nicht den eines bloßen Plagiats oder gar des Nachdruckes hat.

In diesem Falle glaube ich, wird ihm durch Annahme meines Amendements die nötige Freiheit gewährt. Ich hätte also eigentlich mit diesem Amendement den ganzen Paragraphen erledigen können, wenn nicht doch in Bezug auf die periodische Presse Zweifel entstehen könnten. Meine ursprüngliche Ansicht war nämlich, daß eine einzelne Zeitungsnummer auch als ein eigenthümliches Schriftwerk zu betrachten und daher auch nach den Bestimmungen, wie ich sie in diesem Amendement gestellt habe, zu beurtheilen sein würde; indeß es ist mir sowohl aus der Commission als auch namentlich von dem Herrn Bundescommissar der Einwand entgegengehalten worden, daß in den bis jetzt ergangenen Erkenntnissen vielfach entschieden sei, daß man eine einzelne Zeitungsnummer nie als eigenthümliches Schriftwerk betrachtet habe, und aus diesem Grunde wird also durch mein Amendement in seinem ersten Theile allerdings die Frage in Bezug der Zeitschriften nicht erschöpft. Deshalb habe ich unter b auch die Frage in Bezug auf die Zeitschriften zu regeln versucht, und ich bitte Sie vor allen Dingen zwei Druckfehler zu verbessern. Unter b muß es heißen: „Der Abdruck von einzelnen Artikeln aus Zeitschriften und andern öffentlichen Blättern, soweit die entlehnten Artikel nicht unter sich ein selbständiges zusammenhängendes Ganzes bilden.“ In dieser Beziehung hat ja die Commission Ihnen vorgeschlagen, daß einzelne Artikel aus Zeitungen auch abgedruckt werden können. Aber einmal jetzt die Commission als Bedingung, daß die Quelle genannt ist. Darin bin ich also mit dem Abgeordneten Lasker — er war es ja, glaube ich — vollständig einverstanden, daß wenigstens diese Beschränkung gestrichen wird, denn, meine Herren, es ist ja allerdings wahr und in der Presse anerkannt, daß es unwürdig ist, sich gegenseitig gute oder schlechte Nachrichten, wie nun die Würfel fallen, abzudrucken, ohne die ursprüngliche Zeitung, die die Nachricht gebracht hat, zu nennen.

Aber, meine Herren, daß diese Praxis mehr und mehr allgemeiner wird, dies ist eine Sache des öffentlichen Anstands und nicht, wie ich glaube, eine Sache, die durch Gesetz zu regeln ist. Ich habe außerdem heute noch vernommen, daß gerade die Beteiligten sehr ernsthaft dabei sind, diese Praxis im Wege der Selbsthilfe durch Selbstkontrolle einzuführen, und daß sie, die Journalisten, sämtlich ihrerseits auf eine Regelung dieser Frage im Wege der Gesetzgebung sehr gerne verzichten. Ich bitte Sie also jedenfalls diese Beschränkung hinwegzulassen. Außerdem aber ziehen meine